

mit Leitungsfunktion und 82 % Werk­tätige ohne Leitungsfunktion waren. Die Werk­tätigen mit Leitungsfunktion übten ausschließlich die Funktion eines Fahr­dienstleiters aus. Bei den anderen Werk­tätigen überwiegen die Rangierer und Stellwerker. Für beide Gruppen ist charakteristisch, daß ihre Rechtspflichtverletzungen vorwiegend in der Verletzung der Fahr­dienstvorschriften (FV) bestehen.

Bei den Tätern ragt besonders die Altersgruppe der 18- bis 25jährigen (= 41 %) heraus. In Anbetracht der Forderung, jungen Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verantwortliche Aufgaben zu übertragen und sie mit leitenden Funktionen zu betrauen, ist deshalb die sich hier abzeichnende Tendenz sorgfältig zu beobachten und sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten, um ein Straffälligwerden dieser jungen Menschen weitgehend zu vermeiden.

86% der Täter haben eine abgeschlossene Schulausbildung. Bedenklich ist indessen, daß diejenigen Täter, die das Schulziel der 8. Klasse nicht erreichten, ausschließlich auf das Rangier- und Stellwerkpersonal entfallen.

Nahezu alle Täter haben einen Qualifikationsnachweis für ihre spezielle Tätigkeit. Auffällig ist, daß ein Drittel der Täter erst kurze Zeit — weniger als sechs Monate — in der jeweiligen Brigade ihre Arbeit verrichteten bzw. den speziellen Dienstposten bekleideten.

Bedeutsam für die Einschätzung und Bekämpfung dieser Kriminalität ist auch die Feststellung, daß 82% der Täter eine vorbildliche Arbeitsdisziplin auszeichnet. Sie sind kritisch gegenüber Mängeln in der Arbeit, aufgeschlossen in den Brigade- und Dienstbesprechungen und beispielgebend in der rationellen Nutzung der Arbeitszeit. Lediglich 18% der Täter waren in der Arbeitsausführung oberflächlich und teilweise unpünktlich zu Arbeitsbeginn. Bei ihnen waren auch wiederholt Pflichtverletzungen in der Arbeit festzustellen. Diese Täter gehörten vorwiegend zum Rangierpersonal. Im Zusammenhang mit der späteren Straftat zeigte sich, daß solche negativen Verhaltensweisen für die Beurteilung der Rechtspflichtverletzungen dieser Täter durchaus beachtlich sind. Bei den anderen Tätern dagegen — also der überwiegenden Anzahl — steht die Straftat meistens im Widerspruch zu ihrem sonstigen Verhalten.

Die von den Tätern begangenen Pflichtverletzungen, durch die Zugauffahrten, Flankenfahrten und andere schädigende Ereignisse oder Gefährdungen verursacht wurden, bestehen vornehmlich in der Verletzung der Fahrdienstvorschriften⁴. Sie konzentrieren sich auf

- mangelhafte Fahrwegprüfung,
- mangelhafte Verständigung und Befehlsausführung,
- vorzeitige Fahrstraßenauflösung,
- unzureichende Wagensicherung,
- falsche Signalgebung und Signalstellung,
- unzureichende Abbremsung.

Am häufigsten ist die mangelhafte Fahrwegprüfung. Hieran sind vorwiegend Rangierer und Stellwerker beteiligt. Die Leiter der Dienststellen Reichsbahn sollten daher der strikten Einhaltung der Pflichten dieses Komplexes besondere Aufmerksamkeit schenken.

Zu den Motiven, Ursachen und Bedingungen

Die fahrlässigen Transportgefährdungen sind dadurch gekennzeichnet, daß die Täter bewußt oder unbewußt ihnen obliegende und bekannte Rechtspflichten im Arbeitsprozeß verletzen. Für die Aufdeckung der Motive, Ursachen und - Bedingungen ist deshalb die Frage ent-

scheidend, warum die Täter ihre Rechtspflichten verletzten.

Die Aufdeckung der Motive ist nur in den Fällen möglich, in denen sich die Täter bewußt zur Rechtspflichtverletzung entschieden haben. Aus der Untersuchung geht hervor, daß 41 % der Täter eine solche Entscheidung trafen und sowohl Leitungskräfte als auch Werk­tätige ohne Leitungsfunktion aus vergleichbaren Motiven handelten. Dabei kristallisieren sich zwei Hauptgruppen heraus. In der ersten Hauptgruppe erstrebten die Täter ein zunächst positiv erscheinendes Ziel:

- 8 % wollten ihre Aufgaben im Interesse des Betriebes schnell erledigen,
- 4% wollten im Rangierdienst keine Wartezeiten eintreten lassen und
- 2% wollten eine Beschleunigung des Wagen­umlaufs erreichen.

Diese Täter erfassen noch nicht den engen Zusammenhang zwischen der Ökonomie und dem Schutz der Gesundheit sowie der ihnen anvertrauten materiellen Werte. In solchen Fällen wird zugleich deutlich, was durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen verändert werden muß.

In der zweiten Hauptgruppe treten die Motive hervor, die eine mangelhafte soziale Einstellung der Täter mit zum Ausdruck bringen. Die Täter handelten, weil sie z. B. folgender Ansicht waren:

- 10% — „es wird immer so gehandelt“,
- 6 % — „es wird schon nichts passieren“,
- 6 % — „was soll denn schon geschehen“,
- 3% — „andere Kollegen werden schon richtig handeln“.

Für diese Täter ist charakteristisch, daß sie oftmals nach alten Überlieferungen und der Sicherheit widersprechenden „Erfahrungen“ handeln und nur wenig über die Konsequenzen ihrer Handlungen nachdenken. Hier werden die verschiedensten erzieherischen Maßnahmen anzuwenden sein, um die Täter zu einem gesellschaftsgemäßen Handeln zu veranlassen.

Von den Tätern, die unbewußt ihre Rechtspflichten verletzten, werden als Gründe besonders das Vergessen und — wenn auch hiermit eng verbunden — die Ablenkung durch andere Aufgaben angeführt.

Im Zusammenhang mit den Ursachen und Bedingungen dieser Kriminalität ist festzustellen, daß die Rechtspflichtverletzungen durch die verschiedensten, oftmals ihre Funktion wechselnden Erscheinungen bedingt und bestimmt werden. Die Komplexität solcher Erscheinungen ist deshalb zu beachten.

Innerhalb der Erscheinungen, die das individuelle Bewußtsein der Täter kennzeichnen, traten folgende hervor:

- Die Täter überbewerteten die wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber der Sicherheit.
- Sie gingen von der Erfahrung aus, daß Verletzungen der Bestimmungen der Betriebssicherheit nicht immer zu schädlichen Folgen führen.
- Sie erkannten nicht, daß durch die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Leben und Gesundheit geschützt werden.
- Auch die unzureichende Konzentration als Folge des Nachlassens der Willensanspannung muß in diesem Zusammenhang genannt werden.

Bei den Erscheinungen, die außerhalb des Bewußtseins der Täter existieren, aber auf ihr individuelles Bewußtsein Einfluß haben, erwiesen sich folgende als wesentlich:

- die nicht ständig auf die Einheit der Planerfüllung und Sicherheit ausgerichtete Leitungstätigkeit,

⁴ Damit wird auch deutlich, daß es nicht die vielen Vorschriften im Eisenbahnwesen sind, die zu Unsicherheitsfaktoren im Arbeitsprozeß führen.